



Gegen Postzustellungsurkunde

Alpenhain Käsespezialitäten-Werk
GmbH & Co. KG
vertr. durch den Geschäftsführer der
Alpenhain Verwaltungs-GmbH
Herrn Christian Hain
Lehen 24
83539 Pfaffing

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen III/2-824-50
(bitte bei Antwort angeben)
Sachbearbeiter/in Herr Zagler
Zimmer-Nr. 326
Telefondurchwahl (0 80 31) 3 92-32 09
Telefax (0 80 31) 3 92 93 20 9
E-Mail franz.zagler@lra-rosenheim.de
Datum 19.05.2014

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch auf Flst. 889 der Gemarkung Farrach

Anlagen

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. **Genehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG**

Die Firma Alpenhain Käsespezialitäten-Werk erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2 und 3 die immissionsrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch auf Flst. 889 der Gemarkung Farrach. Die wesentliche Änderung beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Ersatz/Austausch der thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV 2) im Hauptgebäude 6 (HG 6) durch drei UVC/-Ozon-Reinigungsanlagen mit einem Abluftvolumenstrom von 3 x 7.000 m³/h.

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8.15 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 17.00 Uhr
Zulassungsstelle, Schulwesen
Mo - Mi 7.30 – 13.00 Uhr
Do 7.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr
Fr 7.30 – 12.00 Uhr

Telefonzentrale:
(0 80 31) 392-01
Fax:
(0 80 31) 392-9001
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Nr.022 012 (BLZ 711 500 00)
IBAN DE 71 71150000 0000 022012
BIC BYLADEM1ROS
VR Bank Rosenheim-Chiemsee eG
Konto 744 BLZ 711 600 00
IBAN DE 03 7116 0000 0000 0007 44
BIC GENODEF1VRR

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/ Eidstraße:
Linien 2, 4, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 12
Haltestelle Hubertusstr./ Arbeitsamt
Linie 12

- Ersatz/Austausch des Abhitzekeessels der TNV 2 durch einen Thermalölerhitzer (mit Kombibrenner Öl/Gas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,3 mW.
- Neubau eines Kesselhauses
- Errichtung und Betrieb eines unterirdischen Flüssiggaslagerbehälters mit einer Lagerkapazität von 28,6 Tonnen.

2. Planunterlagen

Die nachfolgend genannten Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen stehen.

2.0 Antrag vom 02.01.2014 mit folgenden Angaben, Beschreibungen

2.1 Allgemeine Angaben

- 2.1.1 Name und Anschrift des Antragstellers und des Betreibers der Anlage
- 2.1.2 Angabe des Standorts der Anlage
- 2.1.3 Antragsgegenstand
- 2.1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens
- 2.1.5 Nachprüfbare Berechnung der Investitionskosten unter gesonderter Ausweisung der Baukosten
- 2.1.6 Zeitpunkt des geplanten Baubeginns und der geplanten Inbetriebnahme
- 2.1.7 Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen, ggf. mit besonderer Kennzeichnung der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten

2.2 Umgebung und Standort der Anlage

- 2.2.1 Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts
- 2.2.2 Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts
- 2.2.3 Übersichten/Ausschnitte den Standort betreffend

2.3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- 2.3.1 Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
- 2.3.2 Detaillierte Baubeschreibung
- 2.3.3 Übersicht aller relevanten Anlagenparameter

2.3.4 Maschinenaufstellungspläne, inkl. im Freien stehender Geräte und verlegter Leitungen

2.3.5 Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage

2.4 Luftreinhaltung

2.4.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen

2.4.2 Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle (z. B. Kamin, Kühlturm, Geruchsquellen, diffuse Emissionen)

2.4.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe

2.4.4 Angaben zur Abgaserfassung und Abgasableitung einschließlich Austrittsbedingungen der Emissionen

2.4.5 Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und Überwachung der Emissionen

2.4.6 Anlagen i. S. d. § 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)

2.5 Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder

2.5.1 Angaben zu den Lärm-Emissionen jeder relevanten Emissionsquelle

2.5.2 Zeitliches Auftreten der Lärm-Emissionen

2.5.3 Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen

2.5.4 Teilbeurteilungspegel des Vorhabens am jeweils maßgeblichen Immissionsort nach Nr. 2.3 und A.1.3 TA Lärm

2.5.5 Berichte über Messungen, insb. zur Vorbelastung und zu den Fremdgeräuschen nach Nr. 2.4 und A.3. TA Lärm

2.5.6 Schalltechnische Aussage zum Vorhaben mit Vergleich der Geräuschsituation vor und nach Inbetriebnahme des Vorhabens

2.5.7 Sonstige Immissionen

2.6 Anlagensicherheit

2.6.1 Allgemeine Anlagensicherheit

2.6.2 Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung)

2.7 Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)

2.7.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen einschließlich Darlegung, weshalb eine weitergehende Vermeidung nicht möglich oder unzumutbar ist.

2.7.2 Art (mit AVV-Abfallschlüssel), Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller anfallenden Abfälle inkl. Abfällen, die bei einer Betriebsstörung entstehen können.

2.7.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung von Abfällen einschließlich Darlegung, weshalb eine weitergehende Verwertung nicht möglich oder unzumutbar ist.

2.7.4 Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen inkl. Beseitigungswege

2.8 Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung

2.9 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung

2.9.1 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks

2.9.2 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

2.10 Bauordnungsrechtliche Unterlagen

2.10.1 Amtliche Vordrucke Bauantrag und Baubeschreibung

2.10.2 Aktueller Lageplan auf der Grundlage des Auszugs aus dem Katasterwerk

2.10.3 Bauzeichnungen entsprechend § 8 BauVorIV im Maßstab 1 : 100

2.10.4 Brandschutznachweis

2.10.5 Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile

2.11 Arbeitsschutz- und Betriebssicherheit

2.11.1 Allgemeiner Arbeitsschutz

2.11.2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

2.12 Gewässerschutz

2.12.1 Allgemeiner Gewässerschutz

2.12.2 Bei Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen gemäß §§ 58, 59 WHG

2.12.3 Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG

2.13 Naturschutz

2.13.1 Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung

2.13.2 Natura 200 – Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)

2.13.3 Artenschutz

2.14 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.15 Übersichtsplan M 1 : 25000

2.16 Übersichtsplan M 1 : 5000

- 2.17 **Auszug Flächennutzungsplan der Gemeinde Pfaffing**
- 2.18 **Amtl. Lageplan M 1 : 1000**
- 2.19 **Konzeptplan Abluftreinigung ALP-001-2013**
- 2.20 **Konzeptplan Abluftreinigung Schnitt 3 - 3**
- 2.21 **Konzeptplan Abluftreinigung Schnitt Richtung Norden**
- 2.22 **Plan Schema Zuluft-/Absauganlage**
- 2.23 **Plan (Anlagenschema)**
- 2.24 **Anlagenbeschreibung Abluftreinigung**
- 2.25 **Sicherheitsdatenblatt Propan**
- 2.26 **Antragsunterlagen Flüssiggastank**
- 2.27 **Baubeschreibung**
- 2.28 **Kriterienkatalog gem. Anlage 2 der BauVorIV**
- 2.29 **Eingabeplan Neubau Kesselhaus Nr. 2013207-E1**

3. **Nebenbestimmungen:**

3.1 **Anlagenkenn- und Betriebsdaten**

3.1.1 ***UV-Ozonisierungsanlage***

Die Anlage besteht aus nachfolgenden Komponenten je Fritteuse:

- Bestrahlungskammer mit 65 UV-Strahlern (UV-C/Ozon-Röhren) (erweiterbar auf 105 Strahlern)
- Automatische CIP-Anlage
- Stromversorgung/Steuerung
- Reaktionsstrecke bis zum Ventilator und nachfolgendem Kamin

Die Anlage besteht aus den im Genehmigungsantrag genannten Apparaten und Maschinen.

Die drei UV-Ozonisierungsanlagen dürfen in Summe maximal 21.000 Stunden pro Jahr betrieben werden.

Der Betrieb der Fritteusen TK 4, TK 5 und TK 6 unter Umgehung der Abluftreinigungsanlagen ist nicht zulässig.

3.1.2 Thermalölerhitzer

Es wird ein Thermalölerhitzer der Firma Fischer, Simbach mit den Anlagendaten

Kesselbauart	Flammrohr-Rauchrohr-Kessel
Typ	25-V1-18
Fabriknummer:	VX-25
Herstell-Jahr	2013
Zul. Betr.überdruck	10 bar
Feuerungswärmeleistung	2,300 MW
Brennstoff	Propangas / Heizöl EL

betrieben.

3.2 Luftreinhaltung

3.2.1 Anforderungen zur Abgaserfassung und zur Emissionsminderung

Die an den Fritteusen TK 4, TK 5 und TK 6 auftretenden Abgase sind durch ausreichend dimensionierte Absaugungen vollständig zu erfassen und anschließend in der UV Ozonisierungsanlage zu reinigen und an der Schornsteinanlage abzuleiten.

3.2.2 Die UV-Röhren sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die UV-Röhren sind regelmäßig bzw. bei Bedarf gegen neue auszutauschen. Es ist jederzeit eine ausreichende Anzahl an neuen UV-Röhren vorzuhalten. Die Prüfung und die durchgeführten Wartungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Eine entsprechende Betriebsanweisung ist zu erstellen.

3.2.3 Für den Betrieb und die Wartung der UV-Ozonisierungsanlage sowie des Thermalölerhitzers ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der vom Lieferer gegebenen Bedienungsanweisung zu erstellen. Durchgeführte Inspektionen, Wartungen oder Reparaturen sind zu dokumentieren.

3.2.4 Emissionsbegrenzungen

Gesamt-C UV-Ozonisierungsanlage

Im Abgas der UV-Ozonisierungsanlagen darf die Massenkonzentration an Gesamt-C, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand, 50 mg/m³ nicht überschreiten.

Sofern die Massenkonzentration an Gesamt-C, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand, 50 mg/m³ überschreitet, dürfen die Emissionen an Gesamt-C an den drei Abluftkaminen insgesamt den Massenstrom von 0,50 kg/h Gesamt-C nicht überschreiten.

Der durch Messung im Roh- und Reingas bestimmte Minderungsgrad (technischer Wirkungsgrad) der UV-Ozonierungsanlage darf bei einer Gesamt-C-Fracht im Reingas von > 0,50 kg/h 80 % nicht unterschreiten.

3.2.5 Geruch UV-Ozonierungsanlage

Geruch UV-Ozonierungsanlage

Im Abgas der UV-Ozonierungsanlagen darf die Geruchstoffkonzentration einschließlich der Messunsicherheit, bezogen auf feuchtes Abgas bei 293,15 K und 1.013 hPa, 2.900 GE_E/m³ nicht überschreiten.

Zusätzlich dürfen die Geruchsemissionen im Reingas einschließlich der Messunsicherheit einen Wert von 22,3 MGE/h je Abluftbehandlungsanlage nicht überschreiten.

Der durch olfaktometrische Messung im Roh- und Reingas bestimmte Minderungsgrad (technischer Wirkungsgrad) der UV-Ozonierungsanlage darf bezogen auf die Geruchsstoffkonzentration und die Geruchsstofffracht 80 % nicht unterschreiten.

Der typische Rohgasgeruch nach altem, würzigem Frittieröl darf im Reingas nicht mehr erkennbar d.h. deutlich wahrnehmbar, sein. Für diese Prüfung sind den Probanden die unverdünnten Geruchsproben aus dem Probenahmebeutel darzubieten.

3.2.6 Thermalölerhitzer

Als Brennstoffe für den Thermalölerhitzer sind ausschließlich Heizöl EL oder Propan gas zulässig.

3.2.7 Für den Thermalölerhitzer gelten die Anforderungen der 1. BImSchV. Er ist entsprechend so zu errichten und zu betreiben, dass bei der Feuerung mit Heizöl EL

- die nach dem Verfahren der Anlage 2 Nummer 3.2 ermittelte Schwärzung durch die staubförmigen Emissionen im Abgas die Rußzahl 1 nicht überschreitet,
- die Abgase nach der nach dem Verfahren der Anlage 2 Nummer 3.3 vorgenommenen Prüfung frei von Ölderivaten sind,
- die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 10 Absatz 1 der 1. BImSchV eingehalten werden,
- die Kohlenstoffmonoxidemissionen einen Wert von 1.300 Milligramm je Kilowattstunde nicht überschreiten.

Durch eine Bescheinigung des Herstellers ist zu belegen, dass der unter Prüfbedingungen nach dem Verfahren der Anlage 3 Nummer 2 der 1. BImSchV ermittelte Gehalt des Abgases an Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid bei Einsatz von Heizöl EL 120 mg/kWh nicht überschreitet.

Sowie bei der Feuerung mit Propangas

- die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 10 Absatz 1 der 1. BImSchV eingehalten werden.

Durch eine Bescheinigung des Herstellers ist zu belegen, dass der unter Prüfbedingungen nach dem Verfahren der Anlage 3 Nummer 2 der 1. BImSchV ermittelte Gehalt des Abgases an Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid bei Einsatz von Propangas 120 mg/kWh nicht überschreitet.

3.2.8 *Ableitbedingungen*

Die Abgase des Thermalölerhitzers sind über einen Schornstein mit einer Mindesthöhe von 4 m über dem Dach des neuen Kesselgebäudes, entsprechend 13 m über Erdgleiche abzuführen.

- 3.2.9** Die Abgase des Sammelschornsteins für die drei UV-Abluftreinigungsanlagen sind über einen Schornstein mit einer Mindesthöhe von 16 m über dem Dach des neuen Kesselgebäudes, entsprechend 25 m über Erdgleiche abzuführen. Die Austrittsgeschwindigkeit soll im Vollastbetrieb mindestens 7 m/s betragen.

- 3.2.10** Die Abgase müssen ungehindert und senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

3.2.11 *Messung und Überwachung der Emissionen*

Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes, muss anhand von Messungen festgestellt werden, ob die in Ziff. 3.2.4 und 3.2.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29 b (bisläng § 26) BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden und sind turnusgemäß alle drei Jahre zu wiederholen.

3.2.12 Die in Ziff. 3.2.11 genannten Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziff. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziff. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Ziff. 5.3.2.4, Abs. 1) zu veranlassen.

Die Geruchsemissionsmessung im Reingas soll gemäß dem Entwurf der VDI-Richtlinie 3884 bei UV-Ozonisierungsanlagen eine Stunde nach Probenahme erfolgen.

Die Termine der Emissionsmessung sind dem Landratsamt jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut auf der Reingasseite an geeigneter Stelle Messstrecken mit Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen und Empfehlungen der Richtlinien VDI 3880, und DIN EN 15259 zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

Die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in jeweils aktueller Form oder der Richtlinie VDI 4220 (Anhang B) oder einer etwaigen Folgerichtlinie in jeweils aktueller Form vorzunehmen.

Dem beauftragten Messinstitut sind für die Erstellung des Messberichtes entsprechend den vorstehenden Anforderungen erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

3.2.13 Für die Überwachung der Emissionsbegrenzungen des Thermalölerhitzers nach Ziffer 3.2.7 sind die Bestimmungen der 1. BImSchV einzuhalten.

3.3 Abfall

3.3.1 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden.

Jeder einzelne Abfall ist für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden (z.B. Kehrricht).

Leergebinde und verunreinigte Verpackungsmaterialien von Zuschlagsstoffen sind, soweit möglich, zu vermeiden (z.B. dem Lieferanten zurückzugeben bzw. zu verwerten).

Nicht vermeidbare Abfälle sind soweit wie möglich einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

Nicht vermeid- oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Hinweis: Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie z. B. die Nachweisverordnung, die Verpackungsverordnung, die Altölverordnung oder das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.3.2 Änderungen hinsichtlich der Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen sind dem Landratsamt Rosenheim gemäß § 16 BImSchG anzuzeigen.

3.4 Betriebseinstellung

- Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Rosenheim vorzulegen.

3.5 Anlagensicherheit

3.5.1 Für Störungen an der Flüssiggaslageranlage ist eindeutig festzulegen, in welchen Fällen die Zentrale Leitstelle der Westfalen AG und in welchen Fällen ggf. direkt die Einsatzkräfte, z. B. die Feuerwehr, zu verständigen sind. Dies ist auf dem Hinweisschild an der Anlage und im Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Flüssiggasanlage entsprechend festzuhalten.

- 3.5.2** Die ersten Absperrarmaturen am erdgedeckten Flüssiggaslagerbehälter sind gemäß der Anlage zu TRB 801 Nr. 25 innerhalb des Domschachtes anzubringen.
- 3.2.5** Drucktragende Teile von sicherheitstechnisch erforderlichen Absperrarmaturen des Flüssiggaslagerbehälters und die sicherheitstechnisch erforderlichen Hauptabsperrrarmaturen von flüssiggasbeaufschlagten Rohrleitungen sind gemäß der Anlage zu TRB 801 Nr. 25 so anzuordnen oder auszuführen, dass sie ausreichend gegen Wärmeeinwirkung geschützt sind. Ebenso sind gemäß der Anlage zu TRB 801 Nr. 25 Flanschverbindungen gegen die Folgen einer Wärmestrahlung zu schützen.
- 3.5.4** Verdampfer, Verdichter und Pumpen der Flüssiggasanlage sind entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere Anlage zu TRB 801 Nr. 25, auszurüsten.
- 3.5.5** Kabel- und Leitungen für Energienotversorgung, Sicherheitsfunktionen und Kommunikationseinrichtungen sind gemäß der Anlage zu TRB 801 Nr. 25 vor mechanischen und thermischen Einflüssen geschützt zu verlegen. Eine gegenseitige Beeinträchtigung der Funktion der Steuer- und Leitungskabel muss auch im Brandfall sicher ausgeschlossen sein, z. B. durch getrennte Verlegung.
- 3.5.6** Das bei Ansprechen der Sicherheitsventile am Flüssiggasbehälter freigesetzte Propan ist gefahrlos abzuleiten. Vor Inbetriebnahme ist darzulegen, wie dies sichergestellt ist.
- 3.5.7** Rohrleitungen und Armaturen der Flüssiggasanlage, die mit Flüssiggas in der Flüssigphase oder in unregelmäßiger Gasphase betrieben werden, sind gemäß der Anlage zu TRB 801 Nr. 25 auf einen zulässigen Betriebsüberdruck von 25 bar auszulegen.
- 3.5.8** Absperrbare Rohrleitungen und Rohrleitungsteile mit Flüssiggas in der Flüssigphase sind gemäß der Anlage zu TRB 801 Nr. 25 mit Sicherheits- oder Überströmventilen auszurüsten. Das bei Ansprechen von Sicherheitseinrichtungen austretende Flüssiggas ist gefahrlos abzuleiten.
- 3.5.9** Das bei Ansprechen des am Gasausgang des Verdampfers angeordneten Sicherheitsventils freigesetzte Flüssiggas ist gefahrlos abzuleiten. Vor Inbetriebnahme ist darzulegen, wie dies sichergestellt ist.
- 3.5.10** Der Verdampfer ist gemäß der Anlage zu TRB 801 Nr. 25 mit einem Druckschalter auszurüsten, der bei Ansprechen Alarm auslöst und gleichzeitig die Heizung abschaltet.

- 3.5.11** Vorhandene Entwässerungsstutzen sind gemäß der Anlage zu TRB 801 Nr. 25 mit zwei Absperrarmaturen oder einem absperrbaren Abscheidebehälter zu versehen. Sie sind gegen Einfrieren und unbeabsichtigte Gasfreisetzung zu schützen.
- 3.5.12** Vor der Befüllung des Flüssiggastanks ist das Freivolumen des Lagertanks zu ermitteln und zu prüfen, ob eine Befüllung mit der vorgesehenen Menge Flüssiggas aus dem TKW ohne Überfüllung des Lagertanks möglich ist. Dieses Vorgehen ist in einer entsprechenden Betriebsanweisung festzuhalten.
- 3.5.13** Das Herstellen der Verbindung der Überfüllsicherung (Sensor) des Lagertanks über ein Kabel mit dem Tankwagen ist vor der Befüllung des Flüssiggastanks durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Das Vorgehen ist in einer entsprechenden Betriebsanweisung festzuhalten.
- 3.5.14** Die Befüllung des Flüssiggastanks ist zu überwachen, z. B. durch den Tankwagenfahrer. Das Vorgehen ist in einer entsprechenden Betriebsanweisung festzuhalten.
- 3.5.15** Es ist eine bauteilgeprüfte Überfüllsicherung einzusetzen oder eine Einzelprüfung der Überfüllsicherung durch einen Sachverständigen durchzuführen.
- 3.5.16** Der Verdampfer ist gemäß der Anlage zu TRB 801 Nr. 25 so auszulegen oder auszurüsten, dass das kein flüssiges Propan in das Leitungssystem hinter dem Verdampfer gelangen kann. Hierzu ist der Verdampfer gemäß der Anlage zu TRB 801 Nr. 25 mit einer redundanten möglichst diversitären Sicherheitseinrichtung auszurüsten.
- 3.5.17** Am Verdampfereingang sind gemäß der Anlage zu TRB 801 Nr. 25 Selbststellglieder nach DIN 3394 anzuordnen, die nur in Fließrichtung absperren. Diese Stellglieder sind in das Not-Aus-System der Anlage einzubeziehen.
- 3.5.18** Aus Sicht des Gutachters ist eine Füllstandsmessung des Flüssiggases im Verdampfer erforderlich, die bei niedrigem Füllstand einen Alarm auslöst.
- 3.5.19** Der Sand, der den Lagerbehälter umgibt, muss gemäß TRB 600 Abschnitt 4.4 steinfrei sein.
- 3.5.20** Die Bescheinigung über die Prüfung der vor dem Absenken des Lagerbehälters in die Behältergrube Epoxidharzschicht durch eine sachkundige Person ist vor Inbetriebnahme vorzulegen.

- 3.5.21** Der Verdampfer ist so zu konstruieren und zu warten, dass eine Schädigung durch Korrosion oder Verschleiß verhindert wird.
- 3.5.22** Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Dichtheit der Verdampferanlage nachzuweisen.
- 3.5.23** Die Ausrüstungsteile der Flüssiggaslageranlage, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs funktionsfähig bleiben müssen, um die Anlage in einen sicheren Zustand zu bringen, und einer Energieversorgung bedürfen, müssen an eine Energienotversorgung angeschlossen sein. Diese muss mindestens die Überführung der Anlage in einen sicheren Zustand und die Funktion der Sicherheits- und Alarminrichtungen gewährleisten. Eine Energienotversorgung ist nicht erforderlich für Ausrüstungsteile, die selbsttätig (ohne Energieversorgung) in einen sicheren Zustand gehen (fail-safe). Vor Inbetriebnahme ist zu prüfen, welche Anlagen- bzw. Ausrüstungsteile einer Energienotversorgung bedürfen und darzulegen, wie diese Notversorgung sichergestellt wird.
- 3.5.24** Die sicherheitsrelevanten PLT-Einrichtungen, insbesondere die Überfüllsicherung des Lagerbehälters und der Überflutungsschutz der Verdampferanlage, müssen bei Ausfall ihre Sicherheitsfunktion auslösen.
- 3.5.25** Der vorgesehene Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten gemäß Abschnitt 7.1.22 TRB 801 ist hinsichtlich einer Gefährdung durch Druck- oder Hitzewellen zu überprüfen.
- 3.5.26** Im Bereich der Flüssiggasanlage müssen Einrichtungen zum Melden von Bränden und Explosionsgefahr vorhanden sein, z. B. Fernsprecher, Funksprechgerät oder Feuermelder, die schnell erreichbar sind.
- 3.5.27** Im Bereich der Flüssiggasanlage muss eine Wasserentnahmestelle vorhanden sein, aus der zu jeder Zeit die notwendige Lösch- bzw. Kühlwassermenge für die Dauer von mindestens zwei Stunden entnommen werden kann. Dies ist vor Inbetriebnahmen nachzuweisen.
- 3.5.28** Die explosionsgefährdeten Bereiche (Ex-Zonen) sind in einem Aufstellungsplan (Ex-Zonen-Plan) darzustellen und vor Ort entsprechend den gültigen Regelungen, insbesondere der Betriebssicherheitsverordnung, zu kennzeichnen. Dies gilt auch für temporäre explosionsgefährdete Bereiche, z. B. während der Befüllung des Flüssiggastanks.

- 3.5.29** Vor Inbetriebnahme der Anlage ist zu prüfen, ob sich auf Basis der detaillierteren Planung bei der Errichtung der Anlage ggf. weitere explosionsgefährdeten Bereiche (Ex-Zonen) ergeben. Hierbei sind insbesondere die Bereiche, in die bei Ansprechen der Sicherheitsventile abgeleitet wird, zu berücksichtigen. Ggf. sind die zusätzlichen explosionsgefährdeten Bereiche im Ex-Zonen-Plan und in der Kennzeichnung vor Ort zu ergänzen.
- 3.5.30** Die installierten Gaswarnanlagen am Behälterdom, an der Verdampferstation und am Brenner des Thermalölkessels müssen eine Alarmierung vor Ort und an einer ständig besetzten Stelle auslösen und die Propangaszufuhr unterbrechen.
- 3.5.31** Vor der Füllung mit Gas sind die Anlagenteile, z.B. durch Spülen mit Stickstoff, luftfrei zu machen, wobei der Sauerstoff zu überwachen ist. Das Einfüllen von Gas darf erst erfolgen, wenn der Sauerstoffgehalt unter 5 % gesunken ist. Dies ist in einer entsprechenden Betriebsanweisung für die Inbetriebnahme festzulegen.
- 3.5.32** Es ist ein Verfahren für die Erteilung von schriftlichen Freigabeerklärungen, z. B. für Schweiß- und sonstige Feuerarbeiten, festzulegen und sicherzustellen, dass die entsprechenden Arbeiten nur mit schriftlicher Freigabeerklärung durchgeführt werden.
- 3.5.33** Der für die Flüssiggasanlage erstellte Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist an geeigneter Stelle im Betriebsbereich vorzuhalten, so dass er im Störfall schnell zugänglich ist.
- 3.5.34** Für die Flüssiggasanlage ist mit den für den Brandschutz zuständigen Stellen ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen, in dem insbesondere auch die Einrichtung und Alarmierung eines Entstördienstes, z. B. Notdienst der Zentralen Leitstelle der Westfalen AG, festzulegen ist.
- 3.5.35** Die regelmäßigen Schulungen des Personals zur Handhabung und Bedienung der Anlage sind zu dokumentieren.
- 3.5.36** Die Flüssiggaslageranlage incl. der Verdampferanlage ist so auszuführen, dass Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung vermieden werden.
- 3.5.37** Für die Flüssiggaslageranlage incl. der Verdampferanlage sind geeignete Blitzschutzmaßnahmen zu treffen (vgl. DIN EN 62305 bzw. VDE 0185-305).

- 3.5.38** Im Rahmen der Ausführung der Thermalölanlage sind insbesondere die Ausführungen der DIN 4754 zu sicherheitstechnischen Anforderungen und Prüfungen für Wärmeübertragungsanlagen mit organischen Wärmeträgern zu beachten. Die entsprechende Ausführung ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 3.5.39** Für die Thermalölanlage ist ein Kontrollbuch zu führen, in welches u. a. die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen eingetragen werden. Dieses ist mit Eintragung der vor Inbetriebnahme durchzuführenden Prüfungen, insbesondere der Dichtheitsprüfung, vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.5.40** Für die Thermalölanlage muss vor Inbetriebnahme eine Betriebsanleitung vorliegen, in der insbesondere die sicherheitstechnischen Kenndaten des Wärmeträgers, die für den normalen Betrieb erforderliche Füllmenge, die Anleitung für Befüllen, An- und Abstellen der Anlage und die Anleitung für das Außerbetriebsetzen in Notfällen enthalten sind.
- 3.5.41** Es ist sicherzustellen, dass beim Betrieb der Anlage die Freisetzung von als sehr giftig und ätzend eingestuftem Ozon aus den UV-C/Ozon-Reinigungsanlagen und eine daraus resultierende Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere für die Bereiche um die Anlagenteile, in denen das Ozon gehandhabt wird, und für die Ansaug- und Ausblaseöffnungen der Abluft. Vor Inbetriebnahme ist nachzuweisen, wie dies sichergestellt wird.
- 3.5.42** Es ist sicherzustellen, dass bei einem Öffnen der Anlage die Freisetzung von als sehr giftig und ätzend eingestuftem Ozon aus den UV-C/Ozon-Reinigungsanlagen und eine Gefährdung von Personen durch den Kontakt mit Ozon ausgeschlossen ist. Hierzu sind insbesondere die Türen der Bestrahlungskammer gegen Öffnen zu verriegeln, solange potentiell Ozon in der Anlage vorhanden ist. Es ist in einer Betriebsanweisung festzulegen, dass die Reinigungsanlagen nicht geöffnet werden dürfen, während sie in Betrieb sind. Vor Inbetriebnahme ist nachzuweisen, wie dies sichergestellt wird.
- 3.5.43** Es ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung durch die brandfördernde Eigenschaft des Ozons ausgeschlossen ist, insbesondere bezogen auf eine Brand in der Abluftleitung, z. B. durch Ansammlung von Fetten in der Rohrleitung. Vor Inbetriebnahme ist nachzuweisen, wie dies sichergestellt wird.
- 3.5.44** Im Bereich der Flüssiggaslageranlage und im Bereich, in dem der Tankwagen während der Befüllung des Lagerbehälters steht, ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf maximal 10 km/h einzurichten.

- 3.5.45** Während der Befüllung des Lagerbehälters sind im Bereich des Tankwagens Warnhinweise aufzustellen, die auf die Entladung von Flüssiggas hinweisen und den Durchgang bzw. die Durchfahrt untersagen. Ggf. ist der Bereich abzusperren.
- 3.5.46** Es ist sicherzustellen, dass durch die UV-C/Ozon-Reinigungsanlagen keine Gefährdung der Thermalölanlage, z. B. durch einen Brand der UV-C/Ozon-Reinigungsanlagen, entstehen kann. Vor Inbetriebnahme ist darzustellen, wie dies sichergestellt ist.
- 3.5.47** Vor der Inbetriebnahme ist darzustellen, durch welche anlagentechnischen Maßnahmen eine Brandübertragung auf die Thermalölanlage über das Thermalöl im Inneren der Rohrleitungen, die über die Rohrbrücke vom Gebäude HG 6 in das Kesselhaus führen, verhindert wird.
- 3.5.48** Es ist sicherzustellen, dass durch die Thermalölanlage keine Gefährdung der UV-C/Ozon-Reinigungsanlagen, z. B. durch einen Brand der Thermalölanlage, entstehen kann. Vor Inbetriebnahme ist darzustellen, wie dies sichergestellt ist.
- 3.5.49** Vor der Inbetriebnahme ist darzustellen, durch welche anlagentechnischen Maßnahmen eine Brandübertragung auf die UV-C/Ozon-Reinigungsanlagen über die Abluft im Inneren der Rohrleitungen, die über die Rohrbrücke vom Gebäude HG 6 in das Kesselhaus führen, verhindert wird.
- 3.5.50** Der Container, in dem die Flüssiggas-Verdampferstation untergebracht ist, ist ständig verschlossen zu halten.
- 3.5.51** Der Zugang zum Kesselhaus bzw. zum Bereich der Thermalölanlage innerhalb des Kesselhauses ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. Verschließen des Kesselhauses, zu begrenzen.
- 3.5.52** Der Zugang zum Bereich des Kesselhausdaches, in dem das Ausdehnungsgefäß der Thermalölanlage aufgestellt ist, ist durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen.
- 3.5.53** Der Zugang zum Kesselhaus bzw. zum Bereich der UV-C/Ozon-Reinigungsanlage innerhalb des Kesselhauses ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. Verschließen des Kesselhauses, zu begrenzen. (vgl. ZV 51)
- 3.5.54** Die Erfüllung der Auflagen Nrn. 3.5.1 bis 3.5.53 ist durch Abnahmebescheinigung einer Stelle nach § 29 a BImSchG nachzuweisen.

4. Kostenentscheidung

- 4.1** Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der angefallenen Auslagen zu tragen.
- 4.2** Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 16.225,00 € festgesetzt.

GRÜNDE:

I.

Die Firma Alpenhain Käsespezialitäten-Werk GmbH & Co. KG, Lehen 24, 83539 Pfaffing, betreibt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 885, 889, 889/3, 889/5, 973, 973/1 und 974 der Gemarkung Farrach eine Anlage zur Verarbeitung von Milch, die der Nr. 7.32.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und damit immissionsrechtlich genehmigungsbedürftig ist.

Mit Schreiben vom 02.01.2014 beantragte die Firma Alpenhain Käsespezialitäten-Werk GmbH & Co. KG (Antragstellerin) eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage.

Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Ersatz/Austausch der thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV 2) im Hauptgebäude 6 (HG 6) durch drei UVC/-Ozon-Reinigungsanlagen mit einem Abluftvolumenstrom von 3 x 7.000 m³/h.
- Ersatz/Austausch des Abhitzekeessels der TNV 2 durch einen Thermalölerhitzer (mit Kombibrenner Öl/Gas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,3 MW.
- Neubau eines Kesselhauses
- Errichtung und Betrieb eines unterirdischen Flüssiggaslagerbehälters mit einer Lagerkapazität von 28,6 Tonnen.

II.

1. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) BayImSchG) und örtlich (Art. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) zuständig.
2. Das von der Firma Alpenhain Käsespezialitäten-Werk GmbH & Co. KG betriebene Käsewerk ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.32.1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Das Vorhaben stellt eine gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftige Änderung der o. g. Anlage dar. Einer öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen bedurfte es nicht, da die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG vorliegen.

3. Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten und die Belange des Arbeitsschutzes sichergestellt sind.

3.1 Zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 BImSchG wurden im Rahmen der Bearbeitung Gutachten und Stellungnahmen von folgenden Gutachtern und Fachstellen eingeholt:

- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Müller BBM
- Sachgebiet Wasserrecht mit Fachkundiger Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Rosenheim
- Kreisbauabteilung
- Gemeinde Pfaffing

3.2 Seitens der Gutachter und Fachstellen wurden unter der Voraussetzung, dass die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen beachtet werden, keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die Gemeinde Pfaffing hat dem Vorhaben mit Schreiben vom 06.02.2014 zugestimmt.

4. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes - KG – (BayRS 2013.1.1.F) vom 20.02.1998 i. V. m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2 i. V. m. 1.1.2 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 07.12.2001.

Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 sieht für Investitionskosten von mehr als 500.000,00 € bis 2,5 Mio. Euro eine Gebühr in Höhe von 5.750,00 € zuzüglich 5 ‰ der 500.000,00 € übersteigenden Kosten vor, die nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung, hier der Baugenehmigung, als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde, erhöht werden muss. Die Gebühr ist weiter zu erhöhen für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle oder eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes,

des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 €.

Die Investitionskosten betragen etwa 1.775.000,00 €. Die an den Investitionskosten zu bemessende Gebühr beträgt damit 12.125,00 € (= 5.750,00 € zuzüglich 5 ‰ der 500.000,00 € übersteigenden Kosten).

Für die Baugenehmigung wäre eine Gebühr in Höhe von 4.800,00 € zu erheben. Der entsprechend der o. g. Regelung zu erhebende Erhöhungsbetrag beläuft sich somit auf 3.600,00 €. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung wurden 500,00 € festgesetzt.

Insgesamt ist damit als Genehmigungsgebühr ein Betrag in Höhe von 16.225,00 € festzusetzen. Auslagen sind bisher für die Begutachtung durch das Gewerbeaufsichtsamt in Höhe von 162,00 € sowie für die Zustellung in Höhe von 2,32 € angefallen.

5. Hinweis

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Genehmigungsbescheid ergeht dagegen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 80335 München, Bayerstraße 30 (Postfach 200543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Zagler

II. In Abdruck

an die
Gemeinde Pfaffing
über F a c h

Herrn Umweltingenieur
Helmut Huber
im S a c h g e b i e t

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

**III. z. Vg.
zur Post am:**